

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien aller Art – werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz/Veranstaltungsgelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Verkehrsflächen sind allgemein zulässig:

- Parkplätze

Darüber hinaus sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:

- temporäre bauliche Hauptanlagen im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsgelände wie Bühnen und Tribünen

2. Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Verkehrsflächen sind allgemein zulässig:

- Parkplätze

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, sofern deren Nutzungszweck im Zusammenhang mit den Zweckbestimmungen der Verkehrsfläche steht.

4. **Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 BauNVO)**

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die innerhalb der gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung liegt.

5. **Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)**

Maximale Höhen baulicher Anlagen (GH max) sind in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen und schließt die Oberkante der Dachkonstruktion ein.

Die im Plan festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen schließt Anlagen zur Beleuchtung und Beschallung einschließlich deren Aufbauten ein.

Außerhalb der überbaubaren Flächen ist die maximale Höhe baulicher Nebenanlagen auf 43,5 m ü. NHN festgesetzt. Überschreitungen durch Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen bis zu einer Höhe von 53,5 m ü. NHN sind zulässig.

6. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Die privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz/Veranstaltungsgelände sind zu einem Anteil von jeweils mindestens 60 % wasserdurchlässig und in teilversiegelter Bauweise auszubauen.

Der offene und als Wildgräserrasen zu begrünende Fugenteil der teilversiegelten Oberflächenbefestigung hat mindestens 35 vom Hundert zu betragen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster etc.).

Die an das Plangebiet grenzenden Wald- und Gehölzflächen im Norden, Westen und Süden dürfen nicht beleuchtet werden. Von der Veranstaltungsfläche dürfen keine direkten Abstrahlungen oder Effektbeleuchtungen auf die Gehölzränder treffen. Ausgenommen hiervon ist die bereits vorhandene und ordnungsgemäße Parkplatzbeleuchtung für den Messebetrieb (Verkehrssicherungspflicht / Umfahrung, Pendelbustrasse, Parkplatzfelder).

Dauerhaft in den Himmel gerichtete optische Lichtsignalanlagen, wie zum Beispiel Lasergeräte oder Himmelsscheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Bei Beleuchtungskörpern sind Leuchtgehäuse zu verwenden, die gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen sind und eine

Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten.
Es können Ausnahmen von den Vorgaben zur technischen Ausführung von Beleuchtungskörpern und Leuchtmitteln zugelassen werden, soweit durch das Beleuchtungskonzept nachgewiesen wird, dass mit anderen geeigneten Maßnahmen die Belange des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt werden können.
Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Beleuchtungskonzept ist im Zuge jedes Bauantragsverfahrens vorzulegen.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit GFL bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.

8. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist ein Bestand von 812 Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Nutzung als Veranstaltungsgelände und bei vorbereitenden Maßnahmen ist der Baumbestand fachgerecht zu schützen und eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, siehe Hinweise Nr. 4.

Bei Ausfall oder natürlichem Abgang jeglicher Art ist spätestens in der folgenden Pflanzperiode ein neuer Laubbaum 1. Ordnung mit Stammumfang von 20–25 cm, gemessen in 1 m Höhe, am selben Standort zu pflanzen. Abweichend darf der Baumstandort für die Neupflanzung um bis zu 5 m verschoben werden, wenn dies positive Auswirkungen für die Standortbedingungen und die artgerechte Kronen- und Wurzelentwicklung hat. Neue Baumgruben sind nach der jeweils aktuellen FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen und den Vorgaben des Grünordnungsplanes herzustellen, siehe Hinweise Nr. 5.

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage 'Am Staad' der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung 'Am Staad' vom 29.01.2010 sind zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II. Daher liegt auch die südliche Abgrenzung des

Plangebiets maximal straßenbreit in der Wasserschutzzone II.

2. **Hochwasserrisikogebiet**

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

3. **Bauschutzbereich Flughafen**

Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter den Anflugsektoren der Landebahnen 05L und 05R. Aufgrund der Entfernung zum Flughafen, unterliegenden Bauwerke aller Art und andere Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) im Plangebiet einem luftrechtlichen Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalt, wenn sie – in Abhängigkeit vom genauen Standort im Plangebiet – eine Höhe von 57 – 64 m über NHN überschreiten. Eine Überschreitung der genannten Höhen ist nicht ausgeschlossen, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung ist jedoch mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

4. **Anlagenschutzbereiche**

Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Insofern ist vor der Errichtung von Bauwerken aller Art und anderer Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Auch hier ist insbesondere mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.

5. **Fluglärmschutzbereiche gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm**

Das Plangebiet befindet sich zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1, ansonsten in der Tag-Schutzzone 2 und nahezu vollständig in der Nacht-Schutzzone gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmschG).

6. **Fluglärmschutzgebiete gemäß Landesentwicklungsplan NRW (2017)**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone.

7. **Anbaubeschränkungszone**

Eine nördlich gelegene Teilfläche des Plangebiets befindet sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). In der Anbaubeschränkungszone dürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden.

III. **Hinweise**

1. **Lichtimmissionen**

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von Scheinwerfern oder optische Lichtsignalgeräten, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden, einer luftrechtlichen Erlaubnis. Das Plangebiet liegt nur knapp außerhalb des Verbotsbereichs für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen).

2. **Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan liegen ein Grünordnungsplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in denen die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Bepflanzung mit Bäumen, zum Baumschutz, zur Neupflanzung von Bäumen, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz erläutert und konkretisiert werden.

3. **Artenschutz**

Bei Einhaltung der gutachterlichen Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die lokale planungsrelevante und nicht planungsrelevante Fauna vermieden werden:

3.1 **Baumrodungen**

Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen sind gemäß § 39 Abs. 5

BNatSchG außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Baumbestand ist vor der Fällung auch in den Wintermonaten abschließend auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen.

3.2 Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltstellen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen der Bushaltstellen der Messe-Pendelbustrasse ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) zu beachten.

3.3 Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen

Zum Schutz der in den randlichen Wald- und Gehölzflächen vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Brutvogelarten muss gewährleistet werden, dass bei Konzertveranstaltungen Störungen durch Betreten der Waldflächen mit geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung mobiler Schutzzäune, ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Schutzkonzept zur Umsetzung des Betretungsverbotes ist mit jedem Bauantrag einzureichen.

3.4 Artenschutz-Monitoring

Um festzustellen, ob es durch den Veranstaltungsbetrieb zu negativen Beeinträchtigungen insbesondere der planungsrelevanten Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Star und auf die Fledermausfauna kommt und ob weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), erforderlich werden, ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings für die Dauer von fünf Jahren ab der ersten geplanten Veranstaltung durchzuführen.

3.5 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Alle Maßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit der Durchführung von Veranstaltungen im Plangebiet sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dazu gehören das Beleuchtungskonzept, das Schutzkonzept zum Betretungsverbot der Waldflächen und das 5-jährige Monitoringkonzept. Verbindliche Regelungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

4. Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich geschützte Bäume, die unter die Bestimmungen des § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung) fallen und die gemäß Nr. 5 der textlichen Festsetzungen dauerhaft zu erhalten sind. Bei Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bäume nach den folgenden Vorschriften

und Richtlinien in der zum Genehmigungszeitpunkt aktuellen Fassung zu treffen:

- ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (Abschnitte 0.2.11 Baumschutz auf Baustellen)
- R-SBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen / ehemals RAS-LP4)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

Die fachgerechte Ausführung und Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen ist durch Baumsachverständige im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abnehmen zu lassen und zu kontrollieren. Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigt der oder die Baumsachverständige der Landeshauptstadt Düsseldorf, Gartenamt / Baumsachgebiet schriftlich die Einhaltung der getroffenen Schutz- und Pflegemaßnahmen. Aufgetretene Schäden oder Beeinträchtigungen an den Bäumen sind in Abstimmung mit dieser Dienststelle fachgerecht zu behandeln.

5. Baumpflanzungen

Neue Baumpflanzungen einschließlich der Baumgruben sind unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinie Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 sowie des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan, Kapitel 8.3 Nr. 1 Baumerhalt im Plangebiet auszuführen. (FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

Bei der Auswahl der Baumarten ist die Zukunftsbaumliste der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

6. Flugsicherung

Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die eine Höhe von 15 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

7. Kampfmittel

Für das Plangebiet liegt eine Luftbildauswertung durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter deren Aktenzeichen (KBD): 22.5-3-5111000-182/19 vor. Luftbildaufnahmen des Zweiten Weltkrieges 1945 und andere historische Unterlagen liefern konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch ver-

mehrte Bodenkampfhandlungen im gesamten Plangebiet. Zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche bzw. der Fläche mit Erdeingriffen erforderlich.

8. Betriebseinrichtungen der technischen Infrastruktur

Innerhalb der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastenden Flächen liegen Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf. Bauwerke und Schächte sind von Bebauung freizuhalten. Sofern diese temporär überbaut werden, kann im Bedarfsfall (Betriebsstörung) der sofortige Rückbau der Überbauung erforderlich werden. Zündquellen sind von den Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf fernzuhalten.

IV. Bisher gültiges Planungsrecht

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind die Bebauungspläne Nr. 5081/01 sowie 5081/02.